



Empfänger :	alle RD
Aktenzeichen: GS 2 – II-5215, 5215.1, 1315.2, 5219, 3403, 3430	gültig ab: 11.08.2015 gültig bis: 31.08.2017
Organisationseinheit: GS 2	

Verfahrensinformation SGB II vom 11.08.2015

(Informationen/Empfehlungen/Weisungen des Geschäftsbereiches GS durch E-Mail)

Interner Dienstgebrauch: ja

Titel: Informationen zu den IT-Verfahren ALLEGRO und A2LL sowie zur Software WinFam und den Druckvorlagen in BK-Text

Bezug:

Aufhebung von Regelungen: Entfällt

1. ALLEGRO - F
2. ALLEGRO - F
3. ALLEGRO - F
4. ALLEGRO - Kindergelderhöhung für die Jahre 2015 und 2016
5. ALLEGRO - Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes
6. A2LL - F
7. A2LL - F
8. WinFam - S
9. Anpassung von Druckvorlagen in BK-Text

1. ALLEGRO - Programmversion 15.02

1.1. Neue Funktionalitäten

In ALLEGRO wird zum 17.08.2015 die neue Programmversion 15.02 mit folgenden Inhalten umgesetzt:

- Kassensicherheit
Beim Einsatz des Verfahrens ALLEGRO sind die Haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes einzuhalten. Mit der neuen Programmversion werden die Regelungen zur

4. ALLEGRO - Kindergelderhöhung für die Jahre 2015 und 2016

4.1. Allgemeine Informationen zur Rechtslage

Die Bekanntgabe der Kindergelderhöhung für die Jahre 2015 und 2016 ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1202) mit dem „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ erfolgt.

Das Kindergeld wird rückwirkend zum Januar 2015 erhöht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den bereits veröffentlichten Ausführungen im Intranet unter BA Intranet » SGB II » Geldleistungen » Arbeitshilfen » II. Einkommen und Vermögen - Kindergelderhöhung für die Jahre 2015 und 2016.

4.2. Automatisierte Umsetzung der Kindergelderhöhung

Die Umsetzung der Kindergelderhöhung in ALLEGRO erfolgt automatisiert über eine zentrale Anpassung der Basisdaten mit anschließender Neuberechnung der Leistungsfälle. Mit dieser Neuberechnung wird auch ein Änderungsbescheid von ALLEGRO erstellt und automatisch versandt. Es ist beabsichtigt, die zentrale Anpassung für Zeiträume ab dem 01.01.2016 zeitnah, voraussichtlich im September 2015, in ALLEGRO umzusetzen. Sobald der genaue Termin vorliegt, wird dieser per Verfahrensinformation SGB II bekannt gegeben.

Leistungsfälle, in denen die hinterlegten Kindergeldstufen nicht verwendet wurden oder in denen sich in der Folge der Kindergelderhöhung Absetzungsbeträge ändern, müssen manuell nachbearbeitet werden (Anpassung im System und Verbescheidung). Hierfür werden in ALLEGRO für die betroffenen Leistungsfälle entsprechende Bearbeitungsaufforderungen erzeugt.

4.3. Manuelle Anpassung von Bescheiden bis zur Umsetzung der Kindergelderhöhung

Bis zur Umsetzung der Kindergelderhöhung in ALLEGRO muss ab sofort in Bescheiden (Bewilligungs- und Änderungsbescheiden), die über den 31.12.2015 hinaus erstellt werden, folgender Textbaustein aufgenommen werden:

„Die sich aus dem am 22.07.2015 verkündeten Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015 ergebenden Änderungen, namentlich die

- Erhöhung des Kindergeldes und*
- deren Berücksichtigung als Einkommen bei der Bedarfsberechnung ab Januar 2016, sind aus technischen Gründen in diesem Bescheid noch nicht enthalten. Die Änderungen werden rechtzeitig von Amts wegen vorgenommen. Sie erhalten hierüber zu gegebener Zeit einen entsprechenden Bescheid.“*

Zusätzlich muss auch darüber informiert werden, ab wann die Anrechnung des erhöhten Kindergeldes vorgenommen wird. Hierzu ist folgender Textbaustein aufzunehmen:

„Das Kindergeld wird rückwirkend ab Januar 2015 erhöht. Die Erhöhungsbeträge für das Jahr 2015 werden nicht auf das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld angerechnet. Ab Januar 2016 wird das Kindergeld in der dann tatsächlich gezahlten Höhe auf das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld angerechnet (Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags).“

Die zentrale Umsetzung des zuletzt genannten Textbausteins erfolgt für die Bewilligungsbescheide in den zusätzlichen Hinweisen sowie für die von der Basisdatenänderung betroffenen Änderungsbescheide voraussichtlich im September 2015. Die manuelle Aufnahme dieses Bausteins ist dann nicht mehr erforderlich. Die Umsetzung wird per Verfahrensinformation SGB II bekannt gegeben.

5. ALLEGRO - Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Im Rahmen des o. a. Gesetzes wurden ebenfalls die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss angepasst (Artikel 9). Die geänderten Beträge sind im BA Intranet » SGB II » Geldleistungen » Arbeitshilfen » II. Einkommen und Vermögen - Kindergelderhöhung für die Jahre 2015 und 2016 aufgeführt.

Die erhöhten Beträge zum Unterhaltsvorschuss müssen im Gegensatz zum Kindergeld für Zeiträume ab dem 01.07.2015 angerechnet werden.

Zur Ermittlung der potentiell betroffenen Leistungsfälle steht im opDs 2.0 die Musterabfrage „Anpassungen durch die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 2015“ zur Verfügung. Da jedoch nur die Gesamtsumme aller Unterhalte (Unterhaltsvorschuss, Kindesunterhalt und sonstiger Unterhalt) ausgewertet werden kann, ist zu beachten, dass das Ergebnis der Abfrage mehr als die tatsächlich betroffenen Leistungsfälle beinhaltet.

Die Musterabfrage wird auf dem WIKI opDs 2.0 » Musterabfragen » Einkommen zur Verfügung gestellt.

Die Beteiligungsrechte der örtlichen Personalvertretungen sind zu beachten.